



Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "LeoGang Bikeclub".
- (2) Er hat seinen Sitz in in 5771 Leogang und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des ÖRV.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung, Pflege und Ausübung des Radsportes widmen
 - die Förderung des Gemeinwohles auf sportlichem Gebiet
 - die Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen
 - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - die Nachwuchsförderung
 - sowie Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Rennen, Wettbewerben, Meisterschaften etc.
 - b) regelmäßige Trainingsveranstaltungen, die von Trainern geleitet werden
 - c) Mitwirkung bei sportlichen Anlässen
 - e) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
 - f) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
 - g) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - h) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc. (auch elektronisch)
 - i) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen etc.
 - j) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Bausteinaktionen
 - d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - f) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
 - g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
 - h) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen.
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (6) Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.
- (8) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (10) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (13) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist.
- (14) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden.

§ 4: Struktur des Vereins

- (1) Der Verein organisiert sich in Abteilungen.
- (2) Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstandes begründet. Nach dem Beschluss des Vorstandes zur Gründung einer Abteilung hat binnen 6 Monaten die erste Abteilungsversammlung statt zu finden. Der Beschluss des Vorstands hat auch die erste Abteilungsleitung zu benennen, die bis zur ersten Abteilungsversammlung die Geschäfte der Abteilung führt. Durch Beschluss des Vorstandes wird die Abteilung auch wieder aufgehoben.
- (3) Jede Abteilung hat eigene Organe: den Abteilungsleiter sowie 1 bis höchstens 5 Beiräte und die Abteilungsversammlung.
- (4) Der Abteilungsleiter und Beiräte bilden die Abteilungsleitung. Die Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.
- (5) Die Abteilungsleitung hat
- für den geregelten Ablauf und Betrieb der Abteilung zu sorgen;
 - mit den vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mitteln sorgsam umzugehen;
 - der Abteilungsversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Jahr zu geben und über den Mitteleinsatz etc. zu berichten;
- (6) Die Abteilung ist berechtigt, eine eigene Kassa (auf Namen des Vereins) mit der Bezeichnung der Abteilung zu führen. Für die Führung der Abteilungskassa hat die Abteilungsleitung ein Abteilungsleitungsmitglied zu betrauen. Er ist verpflichtet, dem Kassier des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht zu geben und hat auf Aufforderung jederzeit einen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer gem. § 14. Die Mittel werden von Verein zur Verfügung gestellt.
- (7) Im Rahmen der Abteilungsarbeit kann der Abteilungsleiter gemeinsam mit einem Beirat den Verein vertreten.

- (8) Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (9) Die Abteilungsversammlung hat
- die Anzahl der Beiräte zu beschließen;
 - aus dem Kreis der Mitglieder einen Vertreter für den Vorstand (§ 11) zu wählen. Seine Funktionsperiode beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist möglich.
 - aus dem Kreis der Mitglieder den Abteilungsleiter und die Beiräte zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes. Wiederwahl ist möglich.
 - die Abteilungsleitung für die Tätigkeit zu entlasten;
 - über den Betrieb der Abteilung zu beraten.
 - Für den Fall der Nichtentsendung eines Vorstandsmitgliedes siehe § 11 Abs. 5
 - Für den Fall, dass die Abteilungsleitung teilweise oder überhaupt nicht gewählt wird oder ganz zurücktritt, hat der Vorstand eine Abteilungsleitung zu benennen. Binnen 6 Monaten hat eine Abteilungsversammlung statt zu finden. Kann wiederum keine Abteilungsleitung gewählt werden, dann hat der Vorstand die Abteilung aufzulösen.

§ 5: Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich für den Sport interessieren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Die Anmeldung der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten die Anmeldung unterschreiben.
- (7) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (8) Aktive Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsleben (insbes. Trainings) teilnehmen bzw. eine Funktion im Verein bekleiden.
- (9) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein in jeder möglichen Form fördern und unterstützen.
- (10) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und in der Abteilungsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Sinngemäß gilt dies auch für die Abteilungsversammlung.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Sinngemäß gilt dies auch für die Abteilungsversammlung.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand auf eine Beitragszahlung zeitweise verzichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- e) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen. Die Mitglieder stimmen einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- f) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt 2 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer bzw. eines Rechnungsprüfers
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen **vier Wochen** statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktmöglichkeit) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ den §§ 34ff BAO und ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan gem. Vereinsgesetz.
- (2) Der Vorstand besteht aus den entsendeten Mitgliedern der Abteilungen sowie aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Finanzreferent/in (Kassier/in) und Stellvertreter/in. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Wird von einer Abteilung kein Vorstandsmitglied entsandt, ist dies solange unbeachtlich, solange der Vorstand in Summe 5 Mitglieder zählt. Sinkt durch Ausscheiden oder durch nicht Entsendung einer Abteilung die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 5 Personen, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares bzw. entsendbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Generalversammlung hat daher das Recht, die fehlenden Vorstandspositionen zu ersetzen, was bei der Wahl kenntlich zu machen ist („Ersatzmitglied für die Abteilung“). Sollte die jeweilige Abteilung wieder ein Vorstandsmitglied entsenden, beendet diese die Wahl des Ersatzmitglieds.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Wahl weiterer Stellvertreter oder Beisitzer kann ebenfalls beschlossen werden.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (10) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Mitglied des Vorstandes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft. In gleicher Weise kann jeder Abteilungsversammlung das von ihr bestimmte Vorstandsmitglied entheben.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- für die Abstimmung zwischen den Abteilungen zu sorgen;
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führen der Mitgliederverwaltung;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und der Abteilungen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung bzw. die Abteilungsversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen im Kleinwalsertal übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß den §§ 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.